

FAQs zur SMC-B im Online-Rollout (Stufe 1)

1. Was ist eine SMC-B, ein elektronischer Praxisausweis, eine Praxis-/Institutionskarte?

SMC-B, elektronischer Praxisausweis und elektronische Praxis-/Institutionskarte sind synonyme Begriffe für eine Smart Card, die zur Authentisierung der Praxis gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) eingesetzt wird. Mit Hilfe einer SMC-B können zum Beispiel besonders geschützte Daten auf der eGK in einer Zahnarztpraxis ausgelesen werden.

2. Wer braucht eine SMC-B?

Der Gesetzgeber hat die Anwendung VSDM im § 291 SGB V für die Leistungserbringer ab dem 1. Juli 2018 verpflichtend gemacht. Als technische Voraussetzung für diesen sogenannten Versichertenstammdatenabgleich muss unter anderem eine neue Hardware-Ausstattung bestehend aus Konnektor, Kartenleser und - als Praxisausweis gegenüber der Telematikinfrastruktur - eine SMC-B angeschafft werden. Genutzt wird die SMC-B in der Regel dann durch das Praxispersonal.

3. Wie viele SMC-B werden benötigt?

Für die Verwendung innerhalb eines Praxisstandortes reicht eine SMC-B. Diese wird in ein mit dem Konnektor „vernetztes“ Kartenterminal gesteckt und ist damit für alle nötigen Einsatzzwecke (wie Versichertenstammdatenabgleich oder Zugriff auf geschützte eGK-Daten) für den Konnektor verfügbar.

Es wird daher je Standort eine SMC-B benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten.

Wird für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ein Standalone-Szenario mit physikalischer Trennung eingesetzt, so wird am Standort eine weitere SMC-B benötigt.

Für den Einsatz eines mobilen Kartenterminals ist ebenfalls eine zusätzliche SMC-B erforderlich.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

4. Woher bekommt die Praxis die SMC-B?

Die SMC-B wird über die für die Praxis zuständige KZV bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt. Hierfür stellt die KZV in einem geschützten Bereich ihres Internet-Portals entsprechende Informationen und Links zur Verfügung. Die KZV wird die Praxen informieren, wann diese die SMC-B beantragen sollten und den genauen Beantragungsweg mitteilen.

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die KZV gegenüber dem SMC-B-Anbieter, dass der jeweilige Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut "Zahnarztpraxis" in die SMC-B aufgenommen werden darf.

5. Wer beantragt die SMC-B?

Grundsätzlich kann jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt einen Antrag stellen. Der konkrete Kreis der Antragsberechtigten wird von der zuständigen KZV geregelt. Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist nicht auf andere Personen übertragbar.

6. Wie nehme ich die SMC-B in Betrieb, wer kann mich dabei unterstützen?

Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht über eine Rückmeldung an den SMC-B-Anbieter, beispielsweise durch eine Online-Freischaltung.

Im Rahmen der Installation der für die Nutzung der Telematikinfrastruktur erforderlichen Komponenten, wie den Konnektor, durch den hierfür gewählten Dienstleister - dies kann zum Beispiel der PVS-Anbieter sein - muss die PIN der SMC-B durch den Antragsteller gesetzt werden. Dazu muss der vom SMC-B-Anbieter zur Verfügung gestellte "PIN-Brief" bereit liegen. Der Dienstleister wird auch dabei technische Unterstützung leisten können.

7. Was brauche ich, um die SMC-B "in Betrieb" zu nehmen?

Neben der SMC-B wird der zur SMC-B gehörende PIN-Brief und eine geeignete technische Ausstattung benötigt. In der Regel ist das der Konnektor mit einem eHealth-Kartenterminal (Kartenleser), der mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS) verbunden ist.

Vom Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems wird eine Funktion zum PIN-Management in das PVS integriert, so dass die Aktivierung („erstmaliges Setzen der PIN“) der SMC-B und PIN-Änderungen aus dem PVS heraus erfolgen können.

8. Muss die SMC-B vor dem Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur freigeschaltet werden?

Ja! Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschal-

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

tet werden, indem dieser dem SMC-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht über eine Rückmeldung an den SMC-B-Anbieter, beispielsweise durch eine Online-Freischaltung. Ohne diese vorherige Freischaltung kann die Installation der neuen Komponenten (Konnektor, Terminal, SMC-B,..) nicht durchgeführt werden.

9. Was kostet die SMC-B?

Die Praxis erhält zur Refinanzierung der Kosten über die zuständige KZV eine monatliche Betriebskostenpauschale, die auch die Kosten der SMC-B decken soll.

10. Welche Regeln gelten für die Nutzung der SMC-B?

Für die zweckentsprechende Nutzung der SMC-B ist der Inhaber verantwortlich. Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz der SMC-B zu verhindern.

Die Nutzung der SMC-B ist auf die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergebenden Orte/ÜBAG-Orte beschränkt.

Verfügt der Inhaber über mehrere SMC-B, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

Der Karteninhaber ist verpflichtet den Verlust der SMC-B bei der zuständigen KZV anzuzeigen und diesen über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen bzw. die KZV mit der Sperrung zu beauftragen.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

11. Wer darf meine SMC-B nutzen?

Der Inhaber der SMC-B kann weiteren Personen, zum Beispiel dem Mitinhaber der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten, das Nutzungsrecht der SMC-B einräumen. Für die zweckentsprechende Nutzung ist jedoch immer der Inhaber der SMC-B verantwortlich.

Die Freischaltung der SMC-B für den Gebrauch im täglichen Praxisbetrieb liegt ebenfalls in der Verantwortung des Inhabers der SMC-B und kann an Praxismitarbeiter delegiert werden.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

12. Darf ich die SMC-B samt PIN und PUK weitergeben, zum Beispiel an meine Angestellten?

Die Weitergabe der SMC-B-PIN ist ausschließlich an berechtigte Nutzer (siehe FAQ 11) erlaubt. Die Weitergabe der SMC-B-PUK ist aus Sicherheitsgründen untersagt, die PUK muss entsprechend sicher geschützt aufbewahrt werden.

Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, muss die PIN geändert werden, um eine unbe-

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

rechtigte Nutzung der SMC-B zu unterbinden.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

13. Welche Laufzeit hat eine SMC-B?

Die Zertifikate der SMC-B haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. In der Regel sollte das in der Praxis genutzte Praxisverwaltungssystem vor Ablauf der Karte eine Warnmeldung anzeigen und zusätzlich wird der SMC-B-Anbieter den Inhaber der SMC-B entsprechend informieren, so dass rechtzeitig für eine Nachfolgekarte gesorgt werden kann.

14. Was muss ich tun, wenn meine SMC-B abläuft?

Um einen unterbrechungsfreien Betrieb sicherzustellen, sollte rechtzeitig vor Ablauf der SMC-B für die Praxis eine neue SMC-B beantragt werden. Der Ablauf der Antragstellung wird dann analog zur ersten Beantragung über die KZV gestartet.

15. Ich habe schon eine ZOD-Karte bzw. einen elektronischen Zahnarzt- ausweis. Benötige ich trotzdem noch eine SMC-B?

Ja, es wird zusätzlich eine SMC-B benötigt. Der zum Versichertenstammdaten-abgleich nötige Zugang der Praxis zur Telematikinfrastruktur ist nur mit einer SMC-B möglich, nicht mit ZOD-Karte oder elektronischem Zahnarzteausweis.

16. Kann ich meine ZOD-Karte dann zurückgeben?

Die Nutzung der ZOD-Karte ist unabhängig von der SMC-B und hat einen anderen Einsatzzweck (qualifizierte Signatur, Verschlüsselung und Authentisierung als Person und Zahnarzt). Die ZOD-Karte kann daher nicht an den ZOD-Kartenanbieter zurückgegeben werden, wenn eine SMC-B in der Praxis vorliegt.